

1
H. 38. 6



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





46

Sir **Friedrich Wilhelm / von Wittes**
Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien / Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wendin / zu Nechtelnburg / auch in Schlesien zu Grossen Herkog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Rakeburg und Moers /
Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Eingen / Schwerin / Böhren und Lehdram /
Marquis zu der Wehre und Blitsingen / Herr zu Ravensstein / die Lande Rosfod / Stargard / Lauenburg / Büctow / Arlay und
Breda / 2c. 2c. Ihun kund / und fügen hiermit zu wissen; Nahdem Wir / bey dem für einigen Jahren hin und wieder entstan-
denen und annoch anhaltenden Vieh-Sterben / unter andern auch sub dato den 7ten Decembr. 1711. heylsamlich verordnet und
durch ein öffentliches Edict bekant machen lassen; Das / wann ein todtes Vieh sich findet / und der Eigenthümer die Vergrabung
desselben zu verrichten ansehen mögte / dem Scharff-Richter oder Abdecker ohne die geringste Säumnis davon Nachricht gegeben und
der Scharff-Richter oder Abdecker solches gleichfalls vor die Gebühr abholen und in eine Grube von 5. Ellen tieff / ohne Abziehung
der Haut und Ausschneidung des Fettes verscharren / wiederumfalls derjenige / welcher darunter säumig würde befunden werden /
mit harter und exemplarischer Straffe belegen / insonderheit aber die Scharff-Richter und Abdecker ihrer Meisterei entsetzet werden
solten; Und sich dann zugetragen / das an einigen Orten solcher leilsamen und ernstlichen Verordnung nicht nachgelebet / sondern
derselben von einigen Scharff-Richtern und Abdeckern zu wider gehandelt / die Haut von dem verreckten Viehe abgezogen / und
das Fett ausgeschnitten worden / wobey sich dann ereignet / das / wenn sie wegen dergleichen frevelhaften Contravention von denen
Unter-Obrigkeiten und Landes-Judicis zu gehöriger Straffe gezogen werden wollen / sie sich mit Ablehnung der Jurisdiction und
Beruffung auf einer absonderlichen / zu schützen getrachtet / Wir aber solchem Untwesen und Eludirung Unserer Geseze keines we-
ges nachzusehen gemeinet seynd: Als ordnen / setzen und wollen Wir hiermit / das / ob wohl Wir gleich Unseren Herren Vorfahren
die Jurisdiction in Unserem Nahmen durch den zeitigen Ober- oder Hoff-Jäger-Meister und Haus-Voigt / über die Scharff-
Richter in Unserer Chur- und Mark Brandenburg exerciren lassen / dieselbe von nun an und hinführo nicht nur in denen Edictis
de Anno 1683. und 1684. bereits excipiret seynd / sondern auch in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Policcy-Sachen /
wie die Verfassungen wegen des Viehe-Sterbens / und wann über Contravention Unserer deshalb emanirten Edicten geklaget
wird / sich für denen Magistraten in Städten / wo ein jeder wohnhaft ist / sich stellen und ihres Verbrochens halber Rede und
Antwort geben / dieses auch in Unserm Herkogthum Magdeburg solchergestalt beobachtet werden solle. Wornach Männiglich sich
gehorsams zu achten. Signatum Berlin den 14. Februarii, 1714.



Fr. Wilhelm.

C. F. v. Batholdi.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1333



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



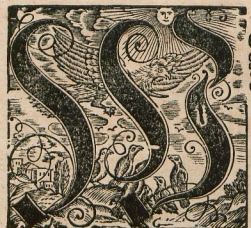
st

68 - HS ab
67 - HS ↙ kein Post
85 - HS

R







46
Er Friederich Wilhelm / von Gottes
Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-

burg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Kämmerer und Churfürst / Souverainer
 Prinz von Ananien / Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
 Pommern / der Cassuben und Wendin / zu Necklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herkog / Burg-
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Rakeburg und Moers /
 Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ravensberg / Hohelstein / Zecklenburg / Eingen / Schwerin / Böhren und Lehdam /
 Marquis zu der Wehre und Blüdingen / Herr zu Ravensstein / die Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büctow / Arlay und
 Breda / 2c. 2c. Thun kund / und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir / bey dem für einigen Jahren hin und wieder entstan-
 denen und annoch anhaltenden Vieh-Sterben / unter andern auch sub dato den 7ten Decembr. 1711. heylsamlich verordnet und
 durch ein öffentliches Edict bekant machen lassen; Das / wann ein todtes Vieh sich findet / und der Eigenthümer die Vergrabung
 desselben zu verrichten ansehen mögte / dem Scharff-Richter oder Abdecker ohne die geringste Säumnis davon Nachricht gegeben / und
 der Scharff-Richter oder Abdecker solches gleichfalls vor die Gebühr abholen und in eine Grube von 5. Ellen tieff / ohne Abziehung
 der Haut und Ausschneidung des Fettes verscharen / wieder in falls derjenige / welcher darunter säumig würde befunden werden /
 mit harter und exemplarischer Straffe belegen / insonderheit aber die Scharff-Richter und Abdecker ihrer Meisterei entsetzt werden
 solten; Und sich dann zugetragen / das an einigen Orten solcher heilsamen und ernstlichen Verordnung nicht nachgelebet / sondern
 derselben von einigen Scharff-Richtern und Abdeckern zu wider gehandelt / die Haut von dem verreckten Viehe abgezogen / und
 das Fett ausgeschnitten worden / wobey sich dann ereignet / das / wenn sie wegen dergleichen frevelhaften Cortravention von denen
 Unter-Obrigkeiten und Landes-Judicis zu gehöriger Straffe gezogen werden wollen / sie sich mit Ablehnung der Jurisdiction und
 Berufung auf einer absonderlichen / zu schützen getrachtet; Wir aber solchem Untwesen und Eludirung Unserer Befehle keines we-
 ges nachzusehen gemeinet seynd: Als ordnen / setzen und wollen Wir hiermit / das / ob wohl Wir gleich Unseren Herren Vorfahren
 die Jurisdiction in Unserem Chur- und Markt Brandenburg exerciren lassen / dieselbe von nun an und hinführo nicht nur in denen Edictis
 de Anno 1683. und 1684. bereits excipiret seynd / sondern auch in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Policcy-Sachen /
 wie die Verfassungen wegen des Viehe-Sterbens / und wann über Contravention Unserer deshalb emanirten Edicten gellaget
 wird / sich für denen Magistraten in Städten / wo ein jeder wohnhaft ist / sich gestellen und ihres Verbrechens halber Rede und
 Antwort geben / dieses auch in Unserm Herkogthum Magdeburg solcher gestalt beobachtet werden solle. Wornach Männiglich sich
 gehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 14. Februarii, 1714.

Er. Wilhelm.



C. F. v. Battholdi.

